

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

737

Nr. 26	München, den 12. Dezember	1985
Datum	Inhalt	Seite
26. 11. 1985	Bekanntmachung der Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen..... 2038-3-3-11-J	737

2038-3-3-11-J

Bekanntmachung der Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen

Vom 26. November 1985

Auf Grund des § 5 der Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen vom 6. August 1985 (GVBl S. 322) wird nachstehend der Wortlaut der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (BayRS 2038-3-3-11-J) in der **vom 16. September 1985 an geltenden Fassung** bekanntgemacht. Die Übergangsbestimmungen in §§ 3 und 4 der vorgenannten Verordnung sind im Anschluß an die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen abgedruckt; weitere Übergangsbestimmungen sind in früheren Änderungsverordnungen enthalten.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch die Verordnung vom 6. August 1985 (GVBl S. 322).

München, den 26. November 1985

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
August R. Lang, Staatsminister

2038-3-3-11-J

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 26. November 1985**

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamten-gesetzes (BayBG) erlassen die Bayerischen Staatsministerien der Justiz, des Innern, für Unterricht und Kultus, der Finanzen und für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Landespersonal-ausschuß folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Einheitliche Ausbildung
- § 2 Landesjustizprüfungsamt; Prüfungsausschüsse
- § 3 Unabhängigkeit der Prüfer

Zweiter Teil

Erste Juristische Staatsprüfung

- § 4 Zweck und Bedeutung der Prüfung
- § 5 Prüfungsgebiete
- § 6 Prüfungsausschuß
- § 7 Prüfungsorte und Örtliche Prüfungsleiter
- § 8 Prüfer
- § 9 Prüfungskommission für die mündliche Prüfung
- § 10 Nachweis der Hochschulreife
- § 11 Universitätsstudium
- § 12 Ordnungsgemäßes Studium
- § 13 Studienbegleitende Leistungskontrollen; Leistungsnachweise
- § 14 Praktische Studienzeit
- § 15 Zulassungsantrag
- § 16 Zulassung zum schriftlichen Teil der Prüfung
- § 16a Ausschluß von der Teilnahme an der Prüfung
- § 17 Rücktritt und Versäumnis
- § 18 Verhinderung
- § 19 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 20 Form der Prüfung
- § 21 Schriftliche Prüfung
- § 22 Bewertung der Prüfungsarbeiten
- § 23 Notenstufen und Punktzahlen
- § 24 Ergebnis der schriftlichen Prüfung; Zulassung zum mündlichen Teil der Prüfung
- § 25 Mündliche Prüfung
- § 26 Bewertung der mündlichen Prüfung
- § 27 Prüfungsgesamtnote
- § 28 Prüfungszeugnis
- § 29 Wiederholung der Prüfung
- § 30 Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung
- § 31 Unterschleif und Beeinflussungsversuch

Dritter Teil

Vorbereitungsdienst

- § 32 Ziel des Vorbereitungsdienstes
- § 33 Leitung des Vorbereitungsdienstes
- § 34 Aufnahme in den Vorbereitungsdienst
- § 35 Dauer und Einteilung des Vorbereitungsdienstes
- § 36 Pflichtwahlpraktikum
- § 37 Arbeitsgemeinschaften, Einführungslehrgänge und sonstige Lehrgänge
- § 38 Gastreferendar
- § 39 Dienstvorgesetzter, Vorgesetzter
- § 40 Entlassung
- § 41 Urlaub; Anrechnung von Urlaubs- und Krankheitszeiten auf den Vorbereitungsdienst
- § 42 Ausbildungszeugnisse

Vierter Teil

Zweite Juristische Staatsprüfung

- § 43 Zweck und Bedeutung der Prüfung
- § 44 Prüfungsgebiete
- § 45 Prüfungsausschuß
- § 46 Prüfer
- § 47 Prüfungskommission für die mündliche Prüfung
- § 48 Zulassung zum schriftlichen Teil der Prüfung
- § 49 Verhinderung; Verweisung auf andere Vorschriften
- § 50 Form der Prüfung
- § 51 Schriftliche Prüfung
- § 52 Bewertung der Prüfungsarbeiten; Notenstufen und Punktzahlen; Zulassung zum mündlichen Teil der Prüfung
- § 53 Mündliche Prüfung
- § 54 Bewertung der mündlichen Prüfung
- § 55 Prüfungsgesamtnote
- § 56 Prüfungszeugnis
- § 57 Festsetzung der Platznummern
- § 58 Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst
- § 59 Wiederholung der Prüfung
- § 60 Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung
- § 61 Ergänzungsvorbereitungsdienst

Fünfter Teil

Besondere Bestimmungen

- § 62 Prüfungsvergünstigungen
- § 63 Aufnahme von Ausländern in den Vorbereitungsdienst
- § 64 Anrechnung einer Ausbildung für den gehobenen Dienst

Sechster Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 65 Übergangsregelung
- § 66 Inkrafttreten

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Einheitliche Ausbildung

Für Bewerber um die Befähigung zum Richteramt und zum höheren Verwaltungsdienst werden einheitliche juristische Staatsprüfungen abgehalten; der zweiten Staatsprüfung geht ein gemeinsamer Vorbereitungsdienst voraus.

§ 2

Landesjustizprüfungsamt; Prüfungsausschüsse

(1) Dem beim Staatsministerium der Justiz errichteten Landesjustizprüfungsamt obliegt die Durchführung der Ersten und Zweiten Juristischen Staatsprüfung.

(2) Der Leiter des Landesjustizprüfungsamts, die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt, und zwar mit Ausnahme der Professoren (§ 6 Abs. 1 Nr. 2) vom Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und der Finanzen.

§ 3

Unabhängigkeit der Prüfer

Der Leiter des Landesjustizprüfungsamts, die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und die übrigen Prüfer sind bei Prüfungsentscheidungen nicht an Weisungen gebunden; im übrigen unterstehen sie in ihrer Eigenschaft als Prüfer der Aufsicht des Landespersonalausschusses.

Zweiter Teil

Erste Juristische Staatsprüfung

§ 4

Zweck und Bedeutung der Prüfung

¹Die Erste Juristische Staatsprüfung ist Hochschulabschlußprüfung und Einstellungsprüfung im Sinn des Bayerischen Beamtengesetzes. ²Sie hat Wettbewerbscharakter und soll feststellen, ob der Bewerber das Ziel des rechtswissenschaftlichen Studiums erreicht hat und für den Vorbereitungsdienst als Rechtsreferendar fachlich geeignet ist. ³Der Bewerber soll in der Prüfung zeigen, daß er das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden kann und über die hierzu erforderlichen Kenntnisse in den Prüfungsfächern mit ihren geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und rechtsphilosophischen Grundlagen verfügt.

§ 5

Prüfungsgebiete

(1) ¹Die Erste Juristische Staatsprüfung erstreckt sich auf die Pflichtfächer und eine von dem Bewerber zu bestimmende Wahlfachgruppe mit ihren geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und rechtsphilosophischen Grundlagen. ²Andere Rechtsgebiete dürfen im Zusammenhang mit den Prüfungsfächern zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird.

(2) Pflichtfächer sind:

1. aus dem Bürgerlichen Recht:

der Allgemeine Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, das Schuldrecht und das Sachenrecht einschließlich des Abzahlungsrechts und des Rechts der Gefährdungshaftung, Grundzüge des Familienrechts und des Erbrechts;

2. aus dem Handels- und Gesellschaftsrecht:

a) Grundzüge des Handelsrechts (nur Erstes Buch und Drittes Buch Abschnitte 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs),

b) das Recht der Personengesellschaft und die Grundzüge des Aktienrechts;

3. aus dem Arbeitsrecht:

das Recht des Arbeitsverhältnisses,

aus dem kollektiven Arbeitsrecht:

Koalitionsrecht, Tarifvertragsrecht und Arbeitskampfrecht;

4. aus dem Strafrecht:

der Allgemeine Teil des Strafrechts und der Besondere Teil des Strafgesetzbuchs;

5. a) das Staats- und Verfassungsrecht mit den Bezügen zum Völkerrecht und zur allgemeinen Staatslehre;

b) das allgemeine Verwaltungsrecht einschließlich des Verwaltungsverfahrensrechts und des Verwaltungsvollstreckungsrechts;

c) aus dem besonderen Verwaltungsrecht:

das Kommunalrecht, das Sicherheits- und Polizeirecht und die Grundzüge des Baurechts;

6. aus dem Prozeßrecht:

a) das allgemeine Verfahrensrecht im Zivil-, Straf- und Verwaltungsprozeß, insbesondere Rechtswege, Verfahrensgrundsätze, Klagearten, Verfahren im ersten Rechtszug mit Beweisaufnahme und Beweiswürdigung, Wirkung gerichtlicher Entscheidungen, Arten der Rechtsbehelfe, vorläufiger Rechtsschutz;

b) das strafrechtliche Ermittlungsverfahren;

c) aus dem Recht der Zwangsvollstreckung im Zivilrecht:

allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen, Arten der Zwangsvollstreckung, Rechtsbehelfe.

(3) Wahlfachgruppen sind:

1. Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie;
2. aus der Freiwilligen Gerichtsbarkeit:
Verfahrensgrundsätze, Vormundschafts-, Nachlaß- und Grundbuchsachen,
Insolvenzrecht,
Internationales Privatrecht;
3. Strafvollzug,
Jugendstrafrecht,
Kriminologie;
4. Verwaltungslehre,
aus dem besonderen Verwaltungsrecht:
Beamtenrecht,
Raumordnungs-, Landesplanungs- und Bau-
recht,
Straßenrecht,
Wirtschaftsverwaltungsrecht;
5. allgemeine Staatslehre,
Völkerrecht,
Europarecht;
6. Handels- und Gesellschaftsrecht,
Wettbewerbs- und Kartellrecht,
Grundzüge des Wechselrechts,
Grundzüge der Bilanzkunde,
Grundzüge des Steuerrechts;
7. Mitbestimmungs-, Betriebsverfassungs- und
Personalvertretungsrecht,
Grundzüge des Sozialversicherungsrechts.

§ 6**Prüfungsausschuß**

(1) ¹Der Prüfungsausschuß besteht aus drei Mitgliedern, und zwar:

1. dem Vorsitzenden. Vorsitzender ist der Leiter des Landesjustizprüfungsamts. Als Stellvertreter des Vorsitzenden werden mindestens je ein Prüfer aus dem Bereich der Justiz und der Verwaltung bestellt;
2. einem Professor der Rechte (Lehrstuhlinhaber) der juristischen Fakultäten einer der wissenschaftlichen Hochschulen des Freistaates Bayern. Er wird von den juristischen Fakultäten bestellt. Jede Fakultät bestellt aus ihrer Mitte einen Stellvertreter. Die Fakultäten bestimmen die Reihenfolge der Stellvertreter. Können die Fakultäten sich nicht innerhalb einer vom Landesjustizprüfungsamt bestimmten angemessenen Frist einigen, so entscheidet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus;
3. einem Prüfer aus dem Bereich der Verwaltung. Für ihn werden aus dem gleichen Bereich zwei Stellvertreter bestellt.

²Führt den Vorsitz der Stellvertreter aus dem Bereich der Verwaltung, so tritt an die Stelle des Mitglieds nach Satz 1 Nr. 3 ein Prüfer aus dem Bereich der Justiz. ³Dieser wird gemäß § 2 Abs. 2 bestellt.

(2) Der Prüfungsausschuß hat folgende Aufgaben:

1. er bestellt die Örtlichen Prüfungsleiter und die Prüfer für die Erste Juristische Staatsprüfung, sofern es sich um eine Neubestellung handelt,
2. er entscheidet, wenn der Vorsitzende die Zulassung zum schriftlichen Teil der Prüfung nicht aussprechen will,
3. er wählt die Prüfungsaufgaben aus,
4. er entscheidet über die Zulassung von Hilfsmitteln,
5. er entscheidet in den Fällen der §§ 19 und 31,
6. er entscheidet über den Erlaß der Nachfertigung von Prüfungsaufgaben und besondere Anordnungen für die Nachholung der mündlichen Prüfung.

(3) ¹Entscheidungen des Prüfungsausschusses gibt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bekannt. ²Dieser entscheidet auch über die Anordnung der sofortigen Vollziehung von Entscheidungen des Prüfungsausschusses.

(4) Der Vorsitzende hat für die Durchführung der Prüfung zu sorgen; er entscheidet, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

(5) ¹Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. ²Der Vorsitzende ist befugt, an Stelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon hat er dem Prüfungsausschuß bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 7**Prüfungsorte und Örtliche Prüfungsleiter**

(1) Die Prüfung wird in Augsburg, Bayreuth, Erlangen-Nürnberg, München, Passau, Regensburg und Würzburg abgehalten.

(2) Für die einzelnen Prüfungsorte können Richter als Örtliche Prüfungsleiter und deren Stellvertreter bestellt werden.

(3) Der Örtliche Prüfungsleiter hat im Auftrag des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. er hat für die ordnungsgemäße Durchführung der schriftlichen Prüfung zu sorgen, insbesondere die Bereitstellung der notwendigen Aufsichtspersonen zu veranlassen,
2. er bestimmt, außer im Fall des § 22 Abs. 3, die Prüfer für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten und für den Stichentscheid,
3. er stellt nach Öffnung des Platznummernverzeichnisses die Namen der Verfasser der Prüfungsarbeiten fest,
4. er bestimmt die Termine der mündlichen Prüfung und bildet die Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung,

5. er gibt den Prüfungsteilnehmern die Einzelnoten und die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung bekannt und lädt sie zur mündlichen Prüfung,
6. er gibt den Prüfungsteilnehmern, die die Prüfung nach § 24 Abs. 3 oder § 27 Abs. 4 nicht bestanden haben, dieses schriftlich bekannt.

§ 8

Prüfer

(1) Die Prüfer haben folgende Aufgaben:

1. persönliche Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten,
2. Abnahme der mündlichen Prüfungen,
3. Entwerfen von Prüfungsaufgaben.

(2) Als Prüfer kann nur bestellt werden:

1. aus dem Bereich der wissenschaftlichen Hochschulen:
 - a) Professoren der Rechte und der Volks- oder Betriebswirtschaftslehre im Sinn des Bayerischen Hochschullehrergesetzes,
 - b) Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professoren und Privatdozenten im Sinn des Bayerischen Hochschullehrergesetzes;
2. aus dem Bereich der Praxis:
 - a) Richter und Staatsanwälte,
 - b) Beamte des höheren Justiz- und Verwaltungsdienstes,
 - c) Rechtsanwälte und Notare.

(3) Prüfer sind ohne besondere Bestellung der Vorsitzende und die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Örtlichen Prüfungsleiter und die Stellvertreter.

(4) ¹Alle Prüfer mit Ausnahme der Prüfer nach Absatz 2 Nr. 1 Buchst. a müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz (§§ 5, 109 und 110) haben. ²Sie werden im Benehmen mit ihrer Dienstbehörde, dem Dekan ihrer Fakultät oder der zuständigen Landesvertretung auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. ³Die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuß und die Prüfer-eigenschaft enden außer durch Ablauf der fünfjährigen Amtsdauer mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt oder

1. bei Professoren (Absatz 2 Nr. 1 Buchst. a) auch mit der Entpflichtung. Eine über den Zeitpunkt der Emeritierung hinausgehende Lehrstuhlvertretung bleibt unberücksichtigt;
2. bei Prüfern nach Absatz 2 Nr. 1 Buchst. b mit dem Ende der Bestellung oder der Lehrbefugnis, spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres;
3. bei Rechtsanwälten und Notaren mit dem Ende der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, mit dem Erlöschen des Amtes oder mit der Vollendung des 65. Lebensjahres.

(5) Scheidet ein Prüfer, dem bereits Bearbeitungen einer schriftlichen Prüfungsaufgabe zur Bewertung übergeben worden sind, nach Absatz 4 aus, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

bestimmen, daß die Prüfer-eigenschaft bis zum Abschluß des Prüfungstermins andauert.

(6) ¹Bei Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichung der Altersgrenze enden für Prüfer nach Absatz 2 Nr. 2 Buchst. a und b die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuß und die Prüfer-eigenschaft mit Abschluß der bis dahin ausgeschriebenen Prüfungen. ²Dies gilt auch dann, wenn die fünfjährige Amtsdauer früher endet. ³Bei Versetzung in den Ruhestand nach Art. 56 Abs. 3 des Bayerischen Beamten-gesetzes oder nach Art. 7 Abs. 3 des Bayerischen Richter-gesetzes kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Verlängerung entsprechend den Sätzen 1 und 2 bestimmen.

§ 9

Prüfungskommission für die mündliche Prüfung

Die Prüfungskommission für die mündliche Prüfung besteht aus vier Prüfern, von denen einer den Vorsitz führt, und zwar in der Regel aus

1. zwei Prüfern aus dem Bereich der wissenschaftlichen Hochschule (§ 8 Abs. 2 Nr. 1),
2. einem Prüfer für den Bereich der Justiz,
3. einem Prüfer für den Bereich der Verwaltung.

§ 10

Nachweis der Hochschulreife

¹Wer sich um die Zulassung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung bewirbt, muß ein in Bayern erworbenes Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einen anderen Nachweis der Hochschulreife besitzen, der zum Studium des Rechts an einer bayerischen Universität (wissenschaftlichen Hochschule) berechtigt. ²Der Bewerber soll ausreichende Kenntnisse der lateinischen Sprache besitzen.

§ 11

Universitätsstudium

(1) ¹Der Bewerber muß ein ordnungsgemäßes Universitätsstudium des Rechts von wenigstens dreieinhalb Jahren nachweisen. ²Diese Zeit kann unterschritten werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind. ³Die zwei der Prüfung unmittelbar vorausgehenden Halbjahre sind an der Universität des Prüfungsortes abzuleisten. ⁴Studienhalbjahre, die als Gaststudierender belegt wurden, werden nicht anerkannt. ⁵Ein Studium des Rechts an einer ausländischen Universität oder ein wissenschaftliches Studium in einem anderen Studiengang mit einer angemessenen Zahl von Lehrveranstaltungen juristischen Inhalts kann durch das Landesjustizprüfungsamt bis zu drei Halbjahren angerechnet werden.

(2) Die Regelstudienzeit (Art. 61 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz - BayHSchG) beträgt neun Studienhalbjahre - Semester - (Studium einschließlich Erste Juristische Staatsprüfung).

§ 12

Ordnungsgemäßes Studium

(1) Der Bewerber hat in jedem Semester eine angemessene Zahl von Lehrveranstaltungen über die Pflichtfächer, die von ihm gewählte Wahlfachgruppe oder sonstige juristische Fächer zu besuchen.

(2) Der Bewerber muß ferner während seines Studiums jeweils mindestens sechs Wochenstunden Lehrveranstaltungen

1. aus den Wirtschaftswissenschaften einschließlich Finanzwissenschaften und

2. aus anderen nichtjuristischen Gebieten besuchen.

(3) Das Studium soll ohne Unterbrechung abgeleistet werden.

§ 13

Studienbegleitende Leistungskontrollen; Leistungsnachweise

(1) Der Bewerber muß während des Studiums studienbegleitende Leistungskontrollen unter Prüfungsbedingungen erbringen. Sie erstrecken sich auf das Bürgerliche Recht, das Strafrecht und das Öffentliche Recht und werden im Rahmen der Übungen für Anfänger oder im Rahmen der Grundkurse, die die Übungen für Anfänger einschließen, erbracht. Der Bewerber hat jeweils eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete Klausur zu erbringen. Er hat sich den Leistungskontrollen spätestens bis zum Ende des zweiten Studienjahres (vierten Semesters) zu unterziehen. Als Studium gelten alle Semester, in denen der Student für Rechtswissenschaften immatrikuliert war, ohne beurlaubt zu sein. Im Fall des Nichtbestehens können die Leistungskontrollen jeweils binnen eines Jahres einmal wiederholt werden. Eine nochmalige Wiederholung ist auch nach erneutem Studienbeginn ausgeschlossen. Das Nähere regeln die Hochschulen nach Maßgabe des Bayerischen Hochschulgesetzes.

(2) Der Bewerber muß ferner an je einer Übung für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht teilnehmen und darüber einen Leistungsnachweis erbringen.

(3) Außerdem muß der Bewerber an einem Seminar oder an einer gleichwertigen Lehrveranstaltung, in denen geschichtliche, philosophische, wirtschaftswissenschaftliche oder gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen des Rechts und die Methodik seiner Anwendung an Einzelthemen exemplarisch behandelt werden, teilnehmen und darüber einen Leistungsnachweis erbringen.

§ 14

Praktische Studienzeit

(1) Der Student muß in der vorlesungsfreien Zeit insgesamt drei Monate an praktischen Studienzeiten teilnehmen. Hiervon soll sich nach Möglichkeit je ein Monat auf die Zivilrechtspflege, auf die Strafrechtspflege und auf die Verwaltung beziehen.

(2) Die praktische Studienzeit kann bei der Justiz, bei der Verwaltung (jeweils ein oder zwei Monate), bei einem Rechtsanwalt oder bei einer sonstigen geeigneten Stelle abgeleistet werden.

Die Ausbildung bei einem Rechtsanwalt kann sich auf die Zivilrechtspflege, auf die Strafrechtspflege und auf die Verwaltung beziehen. Das Landesjustizprüfungsamt und das Staatsministerium des Innern oder die von ihm ermächtigten Behörden bestimmen die Stellen, bei denen die praktische Studienzeit abgeleistet werden kann.

(3) Die praktische Studienzeit kann erst abgeleistet werden, wenn die studienbegleitenden Leistungskontrollen erfolgreich abgelegt sind. Der Student kann im Rahmen des Absatzes 2 wählen, bei welchen Stellen er die praktische Studienzeit ableisten will. Eine Teilung in bis zu drei Abschnitte von je einem Monat ist möglich.

(4) Soweit bei der praktischen Studienzeit begleitende Kurse angeboten werden, muß der Student diese besuchen.

(5) Der Student soll, soweit erforderlich, nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

§ 15

Zulassungsantrag

(1) Der Bewerber hat sich unmittelbar im Anschluß an das Studium der Prüfung zu unterziehen.

(2) Die Frist für die Meldung zur Prüfung nach Art. 70 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG*) endet einen Monat vor Vorlesungsschluß des achten Studienhalbjahres (Semesters). Als Studium gelten alle Semester, in denen der Student für Rechtswissenschaften immatrikuliert war, ohne beurlaubt zu sein. Die Folgen einer Versäumung dieser Frist bestimmen sich nach Art. 70 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 Nr. 6 Halbsatz 2 BayHSchG*).

(3) Die Zulassung zur Prüfung ist beim Landesjustizprüfungsamt zu beantragen. Bereits mit dem Antrag hat der Bewerber zu erklären, welche Wahlfachgruppe er wählt; diese Erklärung ist unwiderruflich.

(4) Das Studium ist bis zur Zulassung fortzusetzen.

(5) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn sich zeigt, daß der Bewerber dauernd prüfungsunfähig ist. Art. 48 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

*) Die in § 15 Abs. 2 JAPO genannten Bestimmungen des BayHSchG haben folgenden Wortlaut:

Art. 70 Abs. 4 Satz 1:

„Auch in den Ordnungen für staatliche Prüfungen sind die Fristen festzulegen, in denen sich ein Student zu einer Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung zu melden hat.“

Art. 70 Abs. 4 Satz 2:

„Für die Überschreitung dieser Fristen gilt Absatz 3 Satz 2 Nr. 6 entsprechend.“

Art. 70 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6 Halbsatz 2:

„überschreitet der Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, diese Fristen bei Vor- oder Zwischenprüfungen um mehr als zwei Semester, bei Abschlußprüfungen um mehr als vier Semester, oder legt er eine Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.“

§ 16

Zulassung zum schriftlichen Teil
der Prüfung

(1) Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber eine der in §§ 10 bis 15 zwingend vorgeschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt; in besonderen Härtefällen können Ausnahmen von den Bestimmungen des § 11 Abs. 1 Sätze 3 und 4 und der §§ 12, 14 und 15 Abs. 1 bewilligt werden;
2. sich der Bewerber zur Zeit des Prüfungsverfahrens in Haft, Unterbringung oder Verwahrung befinden wird.

(2) Im übrigen sind die Vorschriften des Art. 51 Satz 1 Nrn. 2 und 3 und des Art. 52 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 BayHSchG, soweit sie die Versagung der Zulassung an einer bayerischen Hochschule begründen, entsprechend anzuwenden.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen; eine Ablehnung ist zu begründen.

(4) ¹Die Entscheidung umfaßt nur die Zulassung zum schriftlichen Teil der Prüfung. ²Für die Zulassung zum mündlichen Teil gilt § 24 Abs. 3.

§ 16a

Ausschluß von der Teilnahme
an der Prüfung

(1) Wer sich zur Zeit des Prüfungsverfahrens in Haft, Unterbringung oder Verwahrung befindet, ist von der Teilnahme an der Prüfung insoweit ausgeschlossen.

(2) Von der Teilnahme an der Prüfung kann ein Prüfungsteilnehmer ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn er

1. den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört oder zu stören versucht,
2. an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung ernstlich beeinträchtigen würde.

(3) Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in dringenden Fällen in dessen Auftrag der Örtliche Prüfungsleiter.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Nr. 2 gelten die Vorschriften der §§ 17 und 18, in dem Fall des Absatzes 2 Nr. 1 die Vorschriften des § 17 entsprechend.

§ 17

Rücktritt und Versäumnis

(1) Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach Zulassung und vor Beginn der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als abgelegt und mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) nicht bestanden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Prüfungsteilnehmer den schriftlichen Teil versäumt.

(3) Erscheint ein Prüfungsteilnehmer ohne genügende Entschuldigung zur Bearbeitung einer einzelnen schriftlichen Aufgabe nicht oder gibt er ohne genügende Entschuldigung eine schriftliche Arbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab, so wird sie mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(4) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Prüfungsteilnehmer den mündlichen Teil der Prüfung ganz oder teilweise versäumt.

§ 18

Verhinderung

(1) Kann ein Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den schriftlichen oder den mündlichen Teil der Prüfung nicht oder nicht vollständig ablegen, so gilt folgendes:

1. Hat der Prüfungsteilnehmer weniger als fünf schriftliche Aufgaben bearbeitet, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt;
2. hat der Prüfungsteilnehmer mindestens fünf schriftliche Aufgaben bearbeitet, so hat er an Stelle der nicht bearbeiteten schriftlichen Aufgaben innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeit, in der Regel im nächsten Prüfungstermin, entsprechende Ersatzarbeiten nachzufertigen;
3. eine nicht oder nicht vollständig abgelegte mündliche Prüfung ist in vollem Umfang an einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin nachzuholen.

(2) ¹Eine Prüfungsverhinderung ist unverzüglich dem Landesjustizprüfungsamt mitzuteilen und nachzuweisen, im Fall einer Krankheit grundsätzlich durch ein Zeugnis eines Landgerichtsarztes oder eines Gesundheitsamts, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. ²In offensichtlichen Fällen kann auf die Vorlage eines Zeugnisses verzichtet werden. ³Gibt der Prüfungsteilnehmer eine schriftliche Arbeit oder sonstige Aufzeichnungen ab, so hat er eine Verhinderung unmittelbar im Anschluß hieran beim Landesjustizprüfungsamt geltend zu machen. ⁴Die Geltendmachung darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden.

(3) ¹Die Geltendmachung einer Verhinderung beim schriftlichen Teil der Prüfung ist auf jeden Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluß des schriftlichen Teils der Prüfung ein Monat verstrichen ist. ²Bei einer Verhinderung in der mündlichen Prüfung ist die Geltendmachung nach Bekanntgabe des Ergebnisses der mündlichen Prüfung ausgeschlossen.

(4) In Fällen besonderer Härte kann der Prüfungsausschuß auf Antrag die Nachfertigung von schriftlichen Arbeiten erlassen oder besondere Anordnungen für die Nachholung der mündlichen Prüfung treffen.

(5) ¹Ist einem Prüfungsteilnehmer aus wichtigen Gründen die ganze oder teilweise Ablegung des schriftlichen oder des mündlichen Teils der Prüfung nicht zuzumuten, so kann auf Antrag sein Fernbleiben genehmigt werden. ²Die Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß.

(6) ¹In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und des Absatzes 5 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 ist der

Prüfungsteilnehmer verpflichtet, bis zur erneuten Zulassung das Rechtsstudium fortzusetzen. ²§ 12 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 19

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, daß das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, so kann der Prüfungsausschuß auf Antrag eines Prüfungsteilnehmers oder von Amts wegen anordnen, daß von einem bestimmten Prüfungsteilnehmer oder von allen Prüfungsteilnehmern die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind.

(2) ¹Ein Antrag nach Absatz 1 ist unverzüglich schriftlich beim Landesjustizprüfungsamt zu stellen. ²Er darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden. ³Der Antrag ist ausgeschlossen, wenn seit dem Abschluß des Teils des Prüfungsverfahrens, der mit den Mängeln behaftet war, ein Monat verstrichen ist.

(3) Sechs Monate nach Abschluß der Prüfung darf der Prüfungsausschuß von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr treffen.

§ 20

Form der Prüfung

Die Erste Juristische Staatsprüfung besteht aus einem schriftlichen und aus einem mündlichen Teil, soweit der Bewerber zum mündlichen Teil zugelassen ist (§ 24 Abs. 3).

§ 21

Schriftliche Prüfung

(1) ¹In der schriftlichen Prüfung hat der Prüfungsteilnehmer an acht Tagen je eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht zu fertigen. ²Die Arbeitszeit beträgt fünf Stunden.

(2) Der Prüfungsteilnehmer hat zu bearbeiten:

1. vier Aufgaben aus dem Gebiet des Bürgerlichen Rechts einschließlich des Verfahrensrechts, des Handels- und Gesellschaftsrechts und des Arbeitsrechts (§ 5 Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3, 6a und 6c),
2. eine Aufgabe aus dem Gebiet des Strafrechts einschließlich des Strafverfahrensrechts (§ 5 Abs. 2 Nrn. 4, 6a und 6b),
3. zwei Aufgaben aus dem Gebiet des Staats- und Verwaltungsrechts einschließlich des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens (§ 5 Abs. 2 Nrn. 5 und 6a),
4. eine Aufgabe aus der vom Prüfungsteilnehmer gewählten Wahlfachgruppe (§ 5 Abs. 3).

(3) ¹Die Prüfungsteilnehmer dürfen nur die vom Prüfungsausschuß zugelassenen Hilfsmittel benutzen. ²Sie haben die Hilfsmittel selbst zu beschaffen.

(4) ¹Die Prüfungsaufgaben werden einheitlich gestellt; sie sind an allen Prüfungsorten zur selben Zeit zu bearbeiten. ²Für jede Wahlfachgruppe wird eine Aufgabe gestellt; für die unter § 5 Abs. 3 Nr. 1 genannte Wahlfachgruppe werden zwei Aufgaben zur Wahl gestellt, und zwar eine aus dem Gebiet der

Rechtsgeschichte und eine aus dem Gebiet der Rechtsphilosophie oder Rechtssoziologie. ³Die Aufgaben können auch die Behandlung theoretischer Themen zum Gegenstand haben.

§ 22

Bewertung der Prüfungsarbeiten

(1) ¹Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden je von zwei Prüfern selbständig mit den Noten und Punktzahlen des § 23 bewertet. ²Im Regelfall soll einer der Prüfer aus dem Bereich der wissenschaftlichen Hochschule und einer aus dem Bereich der Praxis kommen. ³In Ausnahmefällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine hiervon abweichende Regelung treffen. ⁴Weichen die Bewertungen der beiden Prüfer um nicht mehr als zwei Punkte voneinander ab, so errechnet sich die Note aus der durchschnittlichen Punktzahl. ⁵Bei größeren Abweichungen wird die Arbeit durch Stichtentscheid bewertet, wenn sich die Prüfer nicht einigen oder bis auf zwei Punkte annähern können.

(2) ¹Für jeden Prüfungsort müssen die Bearbeitungen einer Aufgabe von denselben Prüfern bewertet werden. ²Wenn an einem Prüfungsort mehr als 200 Prüfungsteilnehmer an der Prüfung teilnehmen, können mehr als zwei Prüfer zur Bewertung bestimmt werden.

(3) ¹Die Bearbeitungen der Aufgaben aus den Wahlfachgruppen können für Bayern einheitlich bewertet werden. ²Diese Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ³Er bestimmt in diesem Fall auch die Prüfer für die Bewertung und den Stichtentscheid.

(4) Die mit der Prüfungsaufsicht beauftragten Personen dürfen nicht zur Bewertung der Prüfungsarbeiten herangezogen werden, bei deren Anfertigung sie Aufsicht geführt haben.

(5) ¹Ist ein für die Bewertung von Prüfungsarbeiten bestimmter Prüfer aus wichtigem Grund, insbesondere wegen schwerer Krankheit, nicht mehr in der Lage, die Bewertung der ihm zugeteilten Prüfungsarbeiten durchzuführen, so wird er durch einen anderen Prüfer ersetzt. ²Sofern der ausgeschiedene Prüfer bereits ein Drittel der ihm zur Erstbewertung zugeteilten Prüfungsarbeiten bewertet hat, bleiben die von ihm vorgenommenen Bewertungen in Kraft und brauchen nicht wiederholt zu werden.

§ 23

Notenstufen und Punktzahlen

Die Bewertung der schriftlichen Arbeiten richtet sich nach § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung*) in der jeweils geltenden Fassung.

*) § 1 dieser Verordnung hat folgenden Wortlaut:

„§ 1

Notenstufen und Punktzahlen

Die einzelnen Leistungen in der ersten und zweiten Prüfung sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung	= 16 bis 18 Punkte
----------	---------------------------------------	--------------------

gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 13 bis 15 Punkte
vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 10 bis 12 Punkte
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	= 7 bis 9 Punkte
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	= 4 bis 6 Punkte
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	= 1 bis 3 Punkte
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung	= 0 Punkte."

§ 24

Ergebnis der schriftlichen Prüfung;
Zulassung zum mündlichen Teil
der Prüfung

(1) ¹Für die schriftliche Prüfung wird eine auf zwei Dezimalstellen nach den Grundsätzen des § 27 Abs. 2 zu errechnende Gesamtnote gebildet; dabei wird eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt. ²Die Gesamtnote errechnet sich aus der Summe der Punktzahlen der schriftlichen Arbeiten, geteilt durch acht.

(2) Die Punktzahlen und die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung werden den Prüfungsteilnehmern spätestens mit der Ladung zur mündlichen Prüfung schriftlich bekanntgegeben.

(3) ¹Wer im schriftlichen Teil der Prüfung einen Gesamtdurchschnitt von mindestens 3,60 Punkten erreicht und nicht in mehr als der Hälfte der Prüfungsarbeiten eine geringere Punktzahl als 4,00 erhalten hat, ist zur mündlichen Prüfung zugelassen. ²Wer nicht nach Satz 1 zur mündlichen Prüfung zugelassen ist, hat die Prüfung nicht bestanden. ³Das Ergebnis wird schriftlich bekanntgegeben.

(4) Bei Erlaß einzelner Arbeiten verringern sich die Teilungszahl acht nach Absatz 1 und die für die Berechnung der Hälfte nach Absatz 3 maßgebliche Zahl der Arbeiten entsprechend.

§ 25

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird an den wissenschaftlichen Hochschulen des Freistaates Bayern von den Prüfungskommissionen (§ 9) abgenommen.

(2) ¹Die in § 9 Nrn. 2 und 3 genannten Prüfer sowie mindestens einer der in § 9 Nr. 1 genannten Prüfer müssen während der mündlichen Prüfung ständig anwesend sein. ²Soweit nicht dringende andere Verpflichtungen bestehen, sollen beide der in § 9 Nr. 1 genannten Prüfer anwesend sein. ³Führt ein Professor den Vorsitz, muß er ständig anwesend sein.

(3) ¹Für jeden Prüfungsteilnehmer ist eine Gesamtprüfungsdauer von etwa 50 Minuten vorzusehen. ²Mehr als fünf Prüfungsteilnehmer dürfen nicht gemeinsam geprüft werden.

(4) ¹Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Prüfungsgebiete (§ 5). ²Die Prüfung ist vorwiegend Verständnisprüfung; das geltende Recht hat im Vordergrund zu stehen.

(5) ¹Die Prüfungsteilnehmer dürfen nur die vom Prüfungsausschuß zugelassenen Hilfsmittel benutzen. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, welche Hilfsmittel die Prüfungsteilnehmer selbst mitzubringen haben.

(6) ¹Der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die mündliche Prüfung. ²Er sorgt für die Einhaltung der Prüfungsbestimmungen und für die Aufrechterhaltung der Ordnung. ³Die zur Prüfung zugelassenen Studenten können bei der mündlichen Prüfung zuhören. ⁴Der Vorsitzende kann auch andere Rechtsstudenten und in Ausnahmefällen auch sonstige Personen zulassen. ⁵Zuhörer, die seinen Anordnungen keine Folge leisten, kann er aus dem Prüfungsraum verweisen. ⁶Das Prüfungsergebnis wird den Prüfungsteilnehmern unter Ausschluß der Zuhörer bekanntgegeben.

§ 26

Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung sind vier Einzelnoten unter Verwendung der Notenstufen und Punktzahlen des § 23 zu erteilen, und zwar jeweils für folgende Gebiete:

1. Bürgerliches Recht einschließlich der in § 21 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten weiteren Gebiete,
2. Strafrecht und Strafverfahrensrecht,
3. Staats- und Verwaltungsrecht einschließlich des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens,
4. die vom Prüfungsteilnehmer gewählte Wahlfachgruppe.

(2) ¹Über die Prüfungsleistungen in der mündlichen Prüfung und über die Prüfungsgesamtnote wird in gemeinsamer Beratung aller Prüfer mit Stimmenmehrheit entschieden. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. ³Ein Prüfer kann bei der Notenbildung für ein Fach nicht mitstimmen, bei dessen Prüfung er nicht ständig anwesend war. ⁴In diesem Fall kann er auch bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote nicht mitstimmen. ⁵Über die Abstimmungsberechtigung des Prüfers entscheidet der Vorsitzende.

§ 27

Prüfungsgesamtnote

(1) ¹Nach der mündlichen Prüfung stellt die Prüfungskommission die auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Prüfungsgesamtnote fest; dabei wird eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt. ²Sie ergibt sich aus der Summe der Punktzahlen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung, geteilt durch zwölf.

(2) Die Notenbezeichnungen der Prüfungsgesamtnote richten sich nach § 2 Abs. 2 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung*) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) ¹Der Vorsitzende der Prüfungskommission gibt die Einzelnoten und Punktzahlen der mündlichen Prüfung sowie die Prüfungsgesamtnote und deren Punktwert am Schluß der mündlichen Prüfung bekannt. ²Damit ist die Prüfung abgelegt.

(4) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsnote schlechter ist als „ausreichend“ (4,00).

(5) Bei Erlass einzelner Arbeiten verringert sich die Teilungszahl zwölf nach Absatz 1 entsprechend.

§ 28

Prüfungszeugnis

¹Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, aus dem die Prüfungsgesamtnote nach Notenstufe und Punktwert ersichtlich ist. ²Den Prüfungsteilnehmern, die die Prüfung nicht bestanden haben, wird dies schriftlich bekanntgegeben.

§ 29

Wiederholung der Prüfung

(1) ¹Ein Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung einmal wiederholen. ²Eine weitere Wiederholung ist auch nach einem erneuten Studium nicht möglich.

(2) Die Prüfung ist im gesamten Umfang zu wiederholen.

(3) ¹Der Prüfungsteilnehmer kann erst nach Ableistung eines weiteren Semesters (Auflagesemester) nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wieder zur Prüfung zugelassen werden. ²Bis zur erneuten Zulassung, für die § 15 Abs. 1, 3 bis 5 gelten, muß er das Studium an der Universität des Prüfungsorts fortsetzen. ³§ 12 Abs. 3 findet Anwendung. ⁴Aus wichtigen Gründen kann die Ableistung des Auflagesemesters als Gaststudierender gestattet werden.

(4) ¹Die Prüfung muß am selben Prüfungsort wiederholt werden. ²In Härtefällen können Ausnahmen bewilligt werden.

(5) Der Vorsitzende der Prüfungskommission für die mündliche Prüfung muß bei der Wiederholungsprüfung ein anderer sein als im Termin der nicht bestanden Prüfung.

(6) Wer die Prüfung in einem anderen Land im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes einmal nicht bestanden hat, kann zur Wiederholung in Bayern nur zugelassen werden, wenn die Ablegung der Prüfung in dem anderen Land eine unzu-

*) § 2 Abs. 2 dieser Verordnung hat folgenden Wortlaut:

„(2) Den errechneten Punktwerten entsprechen folgende Notenbezeichnungen:

14.00–18.00 sehr gut
11.50–13.99 gut
9.00–11.49 vollbefriedigend
6.50– 8.99 befriedigend
4.00– 6.49 ausreichend
1.50– 3.99 mangelhaft
0– 1.49 ungenügend.“

mutbare Härte bedeuten würde und wenn die Prüfungsbehörde des anderen Landes dem Wechsel des Prüfungsorts zustimmt.

§ 30

Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung

(1) ¹Ein Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung bei erstmaliger Ablegung in Bayern bestanden hat, kann die Prüfung zur Verbesserung der Prüfungsnote einmal wiederholen. ²Die Möglichkeit der Wiederholung besteht nur bei dem nach Abschluß des laufenden Prüfungstermins beginnenden nächsten oder übernächsten Prüfungstermin. ³Die Wiederholung ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Vorbereitungsdienst (§ 35 Abs. 1) abgeleistet ist. ⁴Eine Fortsetzung der Ausbildung nach § 35 Abs. 3 bleibt außer Betracht. ⁵Der Antrag auf Zulassung ist spätestens zwei Monate vor Beginn der Prüfung zu stellen; sofern zwischen der Ablegung der mündlichen Prüfung und dem nächsten Termin nur ein kürzerer Zeitraum verbleibt, ist der Antrag unverzüglich nach Ablegung der mündlichen Prüfung zu stellen.

(2) § 29 Abs. 2 und 5 gelten entsprechend.

(3) ¹Wer zur Verbesserung der Note zur Prüfung zugelassen ist, kann bis zum Beginn der mündlichen Prüfung auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens verzichten. ²Die Prüfung gilt dann als nicht abgelegt; sie kann nicht wiederholt werden. ³Als Verzicht gilt, wenn der Prüfungsteilnehmer ohne genügende Entschuldigung zur schriftlichen Prüfung oder zur Bearbeitung einer oder mehrerer schriftlicher Aufgaben oder zur mündlichen Prüfung nicht erscheint; dies gilt nicht, wenn er binnen zehn Tagen nach Abschluß des betreffenden Prüfungsteils schriftlich gegenüber dem Landesjustizprüfungsamt widerspricht.

(4) ¹Der Prüfungsteilnehmer entscheidet, welches Prüfungsergebnis er gelten lassen will. ²Wählt er das Ergebnis der Wiederholungsprüfung, so bleiben die Rechtsfolgen aus der erstmals abgelegten Prüfung unberührt. ³Wird binnen einer Woche nach dem Tag der mündlichen Prüfung keine Wahl getroffen, so gilt das bessere, bei gleichen das frühere Prüfungsergebnis als gewählt.

§ 31

Unterschleif und Beeinflussungsversuch

(1) ¹Versucht ein Prüfungsteilnehmer das Ergebnis einer Prüfungsarbeit durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist seine Arbeit mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) zu bewerten. ²In schweren Fällen ist der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung auszuschließen; er hat die Prüfung mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) nicht bestanden. ³Der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben stellt einen Unterschleif dar, sofern der Prüfungsteilnehmer nicht nachweist, daß der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die mündliche Prüfung.

(3) ¹Ist die Prüfung bereits durch Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beendet, so ist sie, sofern die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 gegeben sind, nachträglich für nicht bestanden zu erklären oder das Prüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. ²Das Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(4) ¹Besteht der Verdacht des Besitzes nicht zugelassener Hilfsmittel, so sind die Aufsichtführenden in der schriftlichen Prüfung, der Vorsitzende der Prüfungskommission in der mündlichen Prüfung sowie die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beauftragten Angehörigen des Landesjustizprüfungsamts befugt, diese sicherzustellen. ²Hilfsmittel, die wegen einer Veränderung beanstandet werden, sind dem Prüfungsteilnehmer jedoch bis zur Ablieferung der betreffenden Prüfungsarbeit, spätestens bis zum Ende der dafür vorgesehenen Arbeitszeit, zu belassen. ³Verhindert der Prüfungsteilnehmer eine Sicherstellung oder nimmt er nach Beanstandung eine Veränderung in den Hilfsmitteln vor, so wird die Arbeit mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(5) Ein Prüfungsteilnehmer, der einen Prüfer oder eine mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Person zu seinem Vorteil zu beeinflussen versucht, hat die Prüfung mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) nicht bestanden.

Dritter Teil

Vorbereitungsdienst

§ 32

Ziel des Vorbereitungsdienstes

(1) ¹Der Vorbereitungsdienst hat das Ziel, den Rechtsreferendar mit den Aufgaben der Rechtspflege und der Verwaltung vertraut zu machen und dadurch in die Verwirklichung des Rechts einzuführen. ²Am Ende der Ausbildung soll der Rechtsreferendar in der Lage sein, in der Rechtspraxis, soweit erforderlich nach einer Einarbeitung, eigenverantwortlich tätig zu sein und den vielseitigen und wechselnden Anforderungen der Gesellschaft gerecht zu werden.

(2) ¹Der Rechtsreferendar soll, soweit wie möglich, eigenverantwortlich tätig sein. ²Der Ausbildungszweck bestimmt Art und Umfang der ihm zu übertragenden Arbeiten.

§ 33

Leitung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Präsident des Oberlandesgerichts leitet die Gesamtausbildung des Rechtsreferendars, soweit nicht nach Absatz 2 die Regierung zuständig ist.

(2) Die Regierung leitet die Gesamtausbildung des Rechtsreferendars während der Ausbildung nach § 35 Abs. 2 Nr. 2 sowie nach § 35 Abs. 2 Nr. 4,

soweit das Pflichtwahlpraktikum in den Schwerpunktbereichen 2, 3 oder 4 (§ 36 Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 4) abgeleistet wird.

§ 34

Aufnahme in den Vorbereitungsdienst

(1) Deutsche im Sinn des Grundgesetzes, die im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes die Erste Juristische Staatsprüfung bestanden haben, werden auf Antrag nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen als Rechtsreferendare in den Vorbereitungsdienst aufgenommen.

(2) ¹Über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts im Einvernehmen mit der Regierung von Oberbayern. ²Diese bestimmt zugleich den Regierungsbezirk, in dem der Bewerber ausgebildet wird.

(3) ¹Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst in einem bestimmten Oberlandesgerichtsbezirk oder Regierungsbezirk besteht nicht. ²Im Rahmen der verfügbaren Ausbildungsplätze soll jedoch die Aufnahme in dem Oberlandesgerichtsbezirk und Regierungsbezirk ermöglicht werden, mit dem der Bewerber durch längeren Familienwohnsitz oder sonstige engere Beziehungen verbunden ist.

(4) Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist zu versagen:

1. wenn der Bewerber wegen einer vorsätzlich begangenen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt und die Strafe noch nicht getilgt worden ist,
2. wenn der Bewerber entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,
3. solange sich der Bewerber in Haft, Unterbringung oder Verwahrung befindet.

(5) Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst kann versagt werden:

1. solange ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder ein gerichtliches Strafverfahren wegen des Verdachts einer vorsätzlich begangenen Tat anhängig ist, das zu einer Entscheidung nach Absatz 4 Nr. 1 führen kann,
2. wenn Tatsachen vorliegen, die den Bewerber für den Vorbereitungsdienst als ungeeignet erscheinen lassen, insbesondere wenn
 - a) Tatsachen in der Person des Bewerbers die Gefahr einer Störung des Dienstbetriebs begründen,
 - b) Tatsachen in der Person des Bewerbers die Gefahr begründen, daß durch die Aufnahme des Bewerbers wichtige öffentliche Belange ernstlich beeinträchtigt würden,
 - c) der Bewerber an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer ernstlich gefährden oder die ordnungsgemäße Ausbildung ernstlich beeinträchtigen würde.

(6) Die Bewerber werden mit der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst in der Regel in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen.

(7) ¹Für Bewerber, die die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Wider-

ruf nicht erfüllen, gelten Art. 9 Abs. 1 Nr. 2 BayBG und die Vorschriften der Bayerischen Disziplinarordnung für Beamte auf Widerruf entsprechend.²Diese Bewerber werden vor Beginn des Vorbereitungsdienstes schriftlich zur Verschwiegenheit über die bei der Ausbildung bekannt werdenden Angelegenheiten verpflichtet.³Sie führen im Vorbereitungsdienst die Bezeichnung „Rechtsreferendar“ und erhalten Unterhaltsbeihilfe bis zur Höhe der Anwärterbezüge der Rechtsreferendare, die Beamte auf Widerruf sind.⁴Neben der Unterhaltsbeihilfe werden eine jährliche Sonderzuwendung, vermögenswirksame Leistungen und ein jährliches Urlaubsgeld in entsprechender Anwendung der für die Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst geltenden Vorschriften gewährt.

(8) Das Gesuch um Aufnahme ist an den Präsidenten des Oberlandesgerichts zu richten, in dessen Bezirk der Bewerber den Vorbereitungsdienst ableisten will.

§ 35

Dauer und Einteilung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zweieinhalb Jahre.

(2) Der Rechtsreferendar wird ausgebildet:

1. bei der Justiz

- a) sieben Monate bei einem Zivilgericht,
- b) vier Monate bei einem Strafgericht und bei einer Staatsanwaltschaft (im Regelfall je zwei Monate),

2. bei der öffentlichen Verwaltung

- a) sechs Monate bei einem Landratsamt, einer kreisfreien Stadt oder einer Großen Kreisstadt,
- b) drei Monate bei einer Regierung, bei einem Bezirk, bei einem Verwaltungsgericht oder bei einer Landesadvokatur,

3. vier Monate bei einem Rechtsanwalt, davon mindestens einen Monat gleichzeitig bei einem Amtsgericht im Bereich des Familiengerichts oder der Freiwilligen Gerichtsbarkeit,

4. sechs Monate nach Wahl des Rechtsreferendars bei einer oder zwei der nach § 36 zugelassenen Stellen (Pflichtwahlpraktikum).

(3) ¹Nach Beendigung der Ausbildung nach Absatz 2 setzt der Rechtsreferendar bis zu seinem Ausscheiden (§ 58) seine Ausbildung bei dem Rechtsanwalt fort, bei dem er die Ausbildung nach Absatz 2 Nr. 3 abgeleistet hat. ²Er kann auch einer anderen Ausbildungsstelle nach Absatz 2 Nrn. 1, 2 und 4 zugewiesen werden.

(4) Die Regierung kann auf Antrag des Rechtsreferendars aus wichtigem Grund ein Studium an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer auf den Ausbildungsabschnitt nach Absatz 2 Nr. 2 Buchst. b bis zu drei Monaten anrechnen.

(5) ¹Der Präsident des Oberlandesgerichts/Die Regierung kann in besonderen Ausnahmefällen die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte nach Absatz 2 Nrn. 1 bis 3 ändern. ²Er/Sie kann auf Antrag diese Ausbildungsabschnitte zugunsten eines ande-

ren bis auf drei Monate verkürzen, wenn das Ausbildungsziel auch in der gekürzten Zeit erreicht werden kann.

(6) Der Rechtsreferendar hat angemessene Kenntnisse in der Kurzschrift zu besitzen.

§ 36

Pflichtwahlpraktikum

(1) Im Pflichtwahlpraktikum werden dem Rechtsreferendar fünf Schwerpunktbereiche zur Wahl angeboten:

1. Justiz,
2. Verwaltung,
3. Wirtschaft/Finanzwesen,
4. Arbeits- und Sozialrecht,
5. Internationales und Europäisches Recht.

(2) Allgemein zugelassen für das Pflichtwahlpraktikum sind folgende Stellen:

1. Schwerpunktbereich 1: Justiz

- a) Bayerisches Oberstes Landesgericht,
- b) Oberlandesgericht – Zivilsenat, Landgericht – Berufungskammer (hilfsweise Zivilkammer der ersten Instanz),
- c) Landgericht – Strafkammer – Jugendkammer, Amtsgericht – Jugendgericht, gegebenenfalls in Verbindung mit der Bewährungshilfe oder Jugendgerichtshilfe, Staatsadvokatur,
- d) Justizvollzugsanstalt, möglichst in Verbindung mit einem Strafgericht oder einer Staatsadvokatur,
- e) Amtsgericht im Bereich der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, Landgericht – Beschwerdekammer,
- f) Notar (soweit Volljurist und Nurnotar);

2. Schwerpunktbereich 2: Verwaltung

- a) Regierung oder Bezirk,
- b) kreisfreie Stadt, Große Kreisstadt oder Landratsamt,
- c) Verwaltungsgericht oder Landesadvokatur,
- d) Verwaltung des Deutschen Bundestags, Verwaltung des Bundesrats, Bayerischer Staatsminister für Bundesangelegenheiten – Dienststelle Bonn –, Verwaltung des Bayerischen Landtags, Verwaltung des Bayerischen Senats,
- e) Europäische Gemeinschaften,
- f) Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer;

3. Schwerpunktbereich 3: Wirtschaft/Finanzwesen

- a) Regierung (Wirtschaftsabteilung),
- b) Bundesbahndirektion,
- c) Oberpostdirektion,
- d) Finanzbehörde,
- e) Finanzgericht,
- f) Europäische Gemeinschaften;

4. Schwerpunktbereich 4: Arbeits- und Sozialrecht

- a) Landesarbeitsgericht,
- b) Arbeitsgericht,
- c) Landessozialgericht,
- d) Sozialgericht,
- e) Regierung (Sozialabteilung),
- f) Internationales Arbeitsamt in Genf;

5. Schwerpunktbereich 5: Internationales und Europäisches Recht

- a) Bayerisches Oberstes Landesgericht – Zivilsenat,
- b) Europäisches und Deutsches Patentamt,
- c) Vereinte Nationen und ihre Nebenorganisationen,
- d) Europäische Gemeinschaften,
- e) ausländisches Gericht,
- f) Internationale Handelskammer in Paris,
- g) Europarat und OECD.

(3) ¹Weitere Stellen, insbesondere bei dem

Schwerpunktbereich 1:

Rechtsanwalt (auch im Ausland),

ausländisches Gericht,

Schwerpunktbereich 2:

Verwaltung einer Universität,

Schwerpunktbereich 3:

Wirtschaftsunternehmen und Wirtschaftsverband,

Wirtschaftsprüfer,

Steuerberater,

Industrie- und Handelskammer,

Handwerkskammer,

Bilaterale Handelskammer im Ausland,

Schwerpunktbereich 4:

Arbeitsamt,

Sozialpartner,

Körperschaft sozialer oder beruflicher Selbstverwaltung,

Landesversicherungsanstalt,

Versorgungsamt,

Landesversorgungsamt Bayern,

Gewerbeaufsichtsamt,

Schwerpunktbereich 5:

Rechtsanwalt (auch im Ausland),

Wirtschaftsunternehmen mit internationalen Beziehungen,

Wirtschaftsverband mit internationalen Beziehungen,

Bilaterale Handelskammer im Ausland,

können allgemein oder für den Einzelfall zur Ableistung des Pflichtwahlpraktikums zugelassen werden, wenn

1. ein geeigneter Arbeitsplatz,

2. ein geeigneter Betreuer,

3. ein geeigneter Ausbildungsplan

vorhanden sind und

4. eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist.

²Die Entscheidung trifft bei einer allgemeinen Zulassung das Landesjustizprüfungsamt, für die Schwerpunktbereiche 2, 3 und 4 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern. ³Über die Zulassung im Einzelfall entscheidet für die Schwerpunktbereiche 1 und 5 der Präsident des Oberlandesgerichts und für die Schwerpunktbereiche 2, 3 und 4 die Regierung. ⁴Mit der Zulassung ist zu bestimmen, welchem Schwerpunktbereich die Stelle zuzuordnen ist.

(4) ¹Eine Ausbildung an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät oder an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften kann auf die Ausbildung nach § 35 Abs. 2 Nr. 4 bis zu drei Monaten angerechnet werden. ²Eine Anrechnung ist nur möglich, wenn der Rechtsreferendar einen Ausbildungsplan vorlegt, der eine sinnvolle Förderung der Ausbildung erwarten läßt. ³Aus dem Plan muß ersichtlich sein, welchen Leistungsnachweis der Rechtsreferendar erbringen wird. ⁴Der Ausbildungsplan ist zusammen mit der nach Absatz 6 Satz 1 vorgeschriebenen Erklärung vorzulegen.

(5) ¹Das Pflichtwahlpraktikum soll nicht bei einer Stelle derselben Art abgeleistet werden, bei der der Rechtsreferendar schon eine Pflichtausbildung erhalten hat.

(6) ¹Der Rechtsreferendar hat spätestens drei Monate vor Beendigung der Ausbildung bei einem Rechtsanwalt gegenüber dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu erklären, in welchem Schwerpunktbereich und bei welcher der für diesen Schwerpunktbereich zugelassenen Stelle er das Pflichtwahlpraktikum ableisten will. ²Gibt er keine Erklärung ab, so bestimmt der Präsident des Oberlandesgerichts im Einvernehmen mit der Regierung die Stelle für das Pflichtwahlpraktikum.

§ 37

Arbeitsgemeinschaften, Einführungslehrgänge und sonstige Lehrgänge

(1) ¹Der Rechtsreferendar hat zu Beginn des Vorbereitungsdienstes bei der Justiz und bei der Verwaltung je an einem Einführungslehrgang teilzunehmen. ²Der Einführungslehrgang bei der Justiz kann auch geteilt werden.

(2) ¹Der Einführungslehrgang bei der Justiz wird anteilig auf die Ausbildung bei einem Zivilgericht und auf die Ausbildung bei einem Strafgericht oder einer Staatsanwaltschaft angerechnet. ²Für den Einführungslehrgang bei der Verwaltung wird ein Teil der Ausbildungszeit bei einem Landratsamt, einer kreisfreien Stadt oder einer Großen Kreisstadt verwendet.

(3) ¹Der Rechtsreferendar hat während der Ausbildung an den Arbeitsgemeinschaften für den jeweiligen Ausbildungsabschnitt teilzunehmen; insbesondere hat er auch die vom Arbeitsgemein-

schaftsleiter oder vom Ausbildungsleiter der Regierung vorgeschriebenen Aufsichtsarbeiten anzufertigen und abzuliefern. ²Während des Pflichtwahlpraktikums werden nach Möglichkeit besondere, auf den jeweiligen Schwerpunktbereich bezogene Arbeitsgemeinschaften errichtet; an diesen hat der Rechtsreferendar teilzunehmen, soweit diese am Ort seiner Ausbildungsstelle abgehalten werden oder die Teilnahme angeordnet wird. ³Die Verpflichtung zur Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft der Justiz besteht auch während der Ausbildung bei der öffentlichen Verwaltung und beim Rechtsanwalt. ⁴Während der Ausbildung beim Rechtsanwalt hat der Rechtsreferendar auch an der Arbeitsgemeinschaft der öffentlichen Verwaltung teilzunehmen.

(4) ¹Die Pflicht zur Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft endet, wenn der Rechtsreferendar nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes (§ 35 Abs. 1) die schriftliche Prüfung nicht oder nicht vollständig abgelegt hat. ²Der Präsident des Oberlandesgerichts/Die Regierung kann jedoch den Rechtsreferendar einer Arbeitsgemeinschaft zuweisen. ³In diesem Fall ist der Rechtsreferendar zur Teilnahme verpflichtet. ⁴Sobald die schriftliche Prüfung vollständig abgelegt ist, entsteht auf jeden Fall wieder die Pflicht zur Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften.

(5) ¹Während der Ausbildung bei der Justiz hat der Rechtsreferendar an einem Lehrgang über Arbeitsrecht und während der Ausbildung bei der Verwaltung an einem Lehrgang über Steuerrecht teilzunehmen. ²Der Präsident des Oberlandesgerichts/Die Regierung kann anordnen, daß der Rechtsreferendar an weiteren Lehrgängen teilzunehmen hat.

(6) In den Arbeitsgemeinschaften und Lehrgängen können auch Gebiete behandelt werden, die nicht zu dem betreffenden Ausbildungsabschnitt gehören.

§ 38

Gastreferendar

(1) Auf Antrag kann der Rechtsreferendar, sofern die erforderlichen Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, mit Genehmigung der beteiligten Präsidenten der Oberlandesgerichte/Regierungen für einzelne Ausbildungsabschnitte den Vorbereitungsdienst in einem anderen Oberlandesgerichtsbezirk/Regierungsbezirk im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes als Gast ableisten.

(2) ¹Wer in einem anderen Land im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes zum Vorbereitungsdienst zugelassen ist, kann auf Antrag mit Zustimmung der zuständigen Behörde des anderen Landes einzelne Ausbildungsabschnitte als Gastreferendar in Bayern ableisten. ²Über die Zulassung als Gastreferendar entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts/die Regierung.

§ 39

Dienstvorgesetzter, Vorgesetzter

(1) ¹Dienstvorgesetzter des Rechtsreferendars ist der Präsident des Oberlandesgerichts. ²Soweit die

Regierung die Ausbildung leitet (§ 33), ist der Regierungspräsident Dienstvorgesetzter. ³Während der Ausbildung beim Landgericht, beim Amtsgericht, bei der Staatsanwaltschaft oder beim Rechtsanwalt ist auch der Präsident des Landgerichts Dienstvorgesetzter. ⁴An seine Stelle tritt der Präsident des Amtsgerichts während der Ausbildung bei seinem Gericht.

(2) Vorgesetzte des Rechtsreferendars sind der Leiter der Ausbildungsstelle, der Ausbilder und die Arbeitsgemeinschaftsleiter, denen der Rechtsreferendar zur Ausbildung zugewiesen ist, für die Dauer der Ausbildung bei einem Kollegialgericht auch der Vorsitzende des Senats oder der Kammer.

§ 40

Entlassung

(1) Aus dem Vorbereitungsdienst ist zu entlassen, wer die Entlassung beantragt.

(2) ¹Der Rechtsreferendar kann entlassen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. während der Vorbereitungszeit ein Umstand eintritt oder nachträglich bekannt wird, der die Versagung der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst nach § 34 Abs. 4 rechtfertigen würde,
2. der Rechtsreferendar in seiner Ausbildung nicht hinreichend fortschreitet, insbesondere, wenn er in zwei Ausbildungsabschnitten keine ausreichenden Leistungen erzielt hat,
3. der Rechtsreferendar länger als sechs Monate dienstunfähig ist, nicht zu erwarten ist, daß er binnen drei Monaten wieder dienstfähig wird und er deshalb nicht mehr ordnungsgemäß ausgebildet werden kann.

(3) Vor der Entlassung nach Absatz 2 ist der Rechtsreferendar anzuhören.

(4) Die beamtenrechtlichen Vorschriften über die Beendigung des Beamtenverhältnisses bleiben unberührt.

(5) Die Entlassung, auch die nach allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften, wird vom Präsidenten des Oberlandesgerichts im Einvernehmen mit der Regierung verfügt.

§ 41

Urlaub;

Anrechnung von Urlaubs- und Krankheitszeiten auf den Vorbereitungsdienst

(1) ¹Der Rechtsreferendar erhält Urlaub nach den Bestimmungen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst. ²In besonderen Fällen kann Erholungsurlaub auch bereits während der ersten sechs Monate nach der Einstellung bewilligt werden. ³Die Dauer des Urlaubs in jedem Ausbildungsabschnitt darf in der Regel ein Drittel des Abschnitts nicht überschreiten.

(2) ¹Erholungsurlaub und Urlaub aus anderen Anlässen (ausgenommen Sonderurlaub) werden auf den Vorbereitungsdienst angerechnet. ²Krankheitszeiten werden in der Regel bis zu drei Monaten je Ausbildungsjahr auf den Vorbereitungsdienst angerechnet. ³Mutterschutzzeiten sowie ein daran anschließender Mutterschaftsurlaub werden in der Regel nicht auf den Vorbereitungsdienst angerechnet.

(3) Erholungsurlaub und Urlaub aus anderen Anlässen (ausgenommen Sonderurlaub nach Absatz 4) werden vom jeweiligen Leiter der Ausbildungsstelle, während der Ausbildung beim Rechtsanwalt vom Präsidenten des Landgerichts, erteilt. ²Die Dauer des Urlaubs ist dem Präsidenten des Oberlandesgerichts und während der Ausbildung bei der öffentlichen Verwaltung (§ 35 Abs. 2 Nr. 2) und im Pflichtwahlpraktikum in den Schwerpunktbereichen 2, 3 und 4 (§ 35 Abs. 2 Nr. 4, § 36 Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 4) auch der Regierung mitzuteilen.

(4) ¹In Ausnahmefällen kann dem Rechtsreferendar Sonderurlaub ohne Bezüge gewährt werden; die Dauer des Sonderurlaubs beträgt in der Regel bis zu sechs Monaten, insgesamt jedoch höchstens bis zu einem Jahr. ²Über die Erteilung entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts, während der Ausbildung nach § 35 Abs. 2 Nrn. 2 und 4, soweit das Pflichtwahlpraktikum in den Schwerpunktbereichen 2, 3 und 4 abgeleistet wird, die Regierung. ³Die Dauer ist in der Regel so zu bemessen, daß der Rechtsreferendar in den nächstfolgenden Ausbildungsjahrgang lückenlos eingeordnet werden kann. ⁴Der Sonderurlaub wird auf den Vorbereitungsdienst nicht angerechnet.

§ 42

Ausbildungszeugnisse

(1) Über jeden Ausbildungsabschnitt ist ein zusammenfassendes Zeugnis zu erstellen.

(2) ¹Das Zeugnis wird vom Ausbilder erstellt. ²War ein Rechtsreferendar während eines Ausbildungsabschnitts mehreren Ausbildern zugewiesen, so erstellt das zusammenfassende Zeugnis der Leiter der Ausbildungsstelle auf der Grundlage der von den einzelnen Ausbildern abgegebenen Zwischenzeugnisse.

(3) ¹Das Zeugnis soll ein Bild von der Eignung, den Fähigkeiten, den praktischen Leistungen, dem Fleiß, dem Stand der Ausbildung und der Führung geben. ²In dem Zeugnis ist festzustellen, ob der Rechtsreferendar das Ziel des Ausbildungsabschnitts erreicht hat.

(4) Auch die Arbeitsgemeinschaftsleiter haben für jeden ihnen zugewiesenen Rechtsreferendar ein Zeugnis gemäß Absatz 3 zu erstellen.

(5) In den Zeugnissen soll die Gesamtleistung des Rechtsreferendars mit einer der in § 23 festgesetzten Noten und Punktzahlen bewertet werden.

(6) ¹Soweit eine Ausbildung an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät erfolgte, ist an Stelle eines Zeugnisses ein Leistungsnachweis (§ 36 Abs. 4 Satz 3) vorzulegen. ²Für die restliche Zeit des Pflichtwahlpraktikums ist ein Zeugnis nicht erforderlich.

Vierter Teil

Zweite Juristische Staatsprüfung

§ 43

Zweck und Bedeutung der Prüfung

(1) Die Zweite Juristische Staatsprüfung ist Abschlußprüfung und Anstellungsprüfung im Sinn des Bayerischen Beamtengesetzes.

(2) Die Zweite Juristische Staatsprüfung hat Wettbewerbscharakter (Art. 94 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung) und soll feststellen, ob der Rechtsreferendar das Ziel der Ausbildung (§ 32 Abs. 1) erreicht hat und ihm deshalb nach seinen Kenntnissen, seinem praktischen Geschick und dem Gesamtbild seiner Persönlichkeit die Befähigung zum Richteramt (§ 5 Abs. 1 DRiG) und zum höheren Verwaltungsdienst zuzusprechen ist.

§ 44

Prüfungsgebiete

(1) ¹Die Zweite Juristische Staatsprüfung erstreckt sich auf die Pflichtfächer und den vom Bewerber zu bestimmenden Schwerpunktbereich mit ihren gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Grundlagen. ²Im Rahmen von Rechtsgebieten, die zum Prüfungsstoff gehören, können auch Fragen aus anderen Gebieten geprüft werden, soweit sie in der Praxis typischerweise in diesem Zusammenhang auftreten. ³Die Prüfung kann sich auch auf andere Rechtsgebiete erstrecken, soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen, Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird und die Aufgabe mit den zur Verfügung gestellten Hilfsmitteln in der Bearbeitungszeit zu bewältigen ist.

(2) Pflichtfächer sind:

1. die Pflichtfächer der Ersten Juristischen Staatsprüfung (§ 5 Abs. 2) unter Berücksichtigung der in der praktischen Ausbildung angestrebten Ergänzung und Vertiefung;
2. aus dem Gebiet des Zivilrechts und Arbeitsrechts (einschließlich Verfahren):
 - a) Familien- und Erbrecht ohne Beschränkung auf die Grundzüge,
 - b) Zivilprozeß- und Zwangsvollstreckungsrecht,
 - c) Grundzüge der Freiwilligen Gerichtsbarkeit in Grundbuch-, Familien- und Erbscheinsachen,
 - d) Grundfragen des Konkursrechts,
 - e) Grundzüge des arbeitsgerichtlichen Verfahrens (nur Urteilsverfahren);
3. aus dem Gebiet des Strafrechts (einschließlich Verfahren):
 - a) Strafverfahrensrecht,
 - b) Grundzüge des Jugendstrafrechts,
 - c) Grundfragen des Strafvollzugs;

4. aus dem Gebiet des Öffentlichen Rechts (einschließlich Verfahren):

a) aus dem besonderen Verwaltungsrecht:

Baurecht,
Recht der öffentlichen Ersatzleistungen,
Straßen- und Wegerecht,
Grundzüge des Wasserrechts,
Grundzüge des Raumordnungs- und Landesplanungsrechts,
Grundzüge des Sozialhilferechts,
Grundfragen des Rechts des öffentlichen Dienstes,

b) verfassungsgerichtliche Rechtsbehelfe,

c) verwaltungsgerichtliches Verfahren,

d) aus dem Steuerrecht:

Recht der Abgabenordnung (ohne Steuerstrafverfahren),
Einkommensteuerrecht (mit den Bezügen zum Körperschaftsteuerrecht).

(3) Schwerpunktgebiete sind:

1. Justiz

Zusätzlicher Prüfungsstoff sind:

a) Grundzüge des Internationalen Privatrechts,

b) Recht der Freiwilligen Gerichtsbarkeit in Grundbuch-, Vormundschafts- und Nachlasssachen,

c) Jugendstrafrecht ohne Beschränkung auf die Grundzüge;

2. Verwaltung

Zusätzlicher Prüfungsstoff sind:

a) aus der Verwaltungswissenschaft die Grundzüge folgender Gebiete:

Verwaltungsorganisation,
Planen und Entscheiden,
finanzwirtschaftliche und haushaltswirtschaftliche Grundlagen des staatlichen Handelns,

b) Grundzüge des Wirtschaftsverwaltungsrechts,

c) Sozialhilferecht ohne Beschränkung auf die Grundzüge;

3. Wirtschaft/Finanzwesen

Zusätzlicher Prüfungsstoff sind:

a) Wechsel- und Scheckrecht,

b) Grundzüge des Umsatzsteuerrechts,

c) Grundzüge des Wirtschaftsverwaltungsrechts;

4. Arbeits- und Sozialrecht

Zusätzlicher Prüfungsstoff sind:

a) Grundzüge des Betriebsverfassungs- und Mitbestimmungsrechts,

b) arbeitsgerichtliches Verfahren,

c) Grundzüge des Sozialversicherungsrechts und des sozialgerichtlichen Verfahrens;

5. Internationales und Europäisches Recht

Zusätzlicher Prüfungsstoff sind:

a) Internationales Privatrecht,

b) Grundzüge des Internationalen Zivilprozeß-

rechts und des Internationalen Rechts der Schiedsgerichtsbarkeit,

c) Europarecht.

§ 45

Prüfungsausschuß

(1) ¹Der Prüfungsausschuß besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar

1. dem Vorsitzenden. Vorsitzender ist der Leiter des Landesjustizprüfungsamts. Als Stellvertreter werden mindestens je ein Prüfer aus dem Bereich der Justiz und der Verwaltung bestellt,

2. zwei Mitgliedern aus dem Bereich der Justiz,

3. zwei Mitgliedern aus dem Bereich der Verwaltung.

²Für jedes Mitglied nach Satz 1 Nrn. 2 und 3 ist mindestens ein Stellvertreter zu bestellen.

(2) Der Prüfungsausschuß hat folgende Aufgaben:

1. er bestellt die Prüfer für die Zweite Juristische Staatsprüfung, sofern es sich um eine Neubestellung handelt,

2. er entscheidet, wenn der Vorsitzende die Zulassung zum schriftlichen Teil der Prüfung nicht aussprechen will,

3. er wählt die Prüfungsaufgaben aus,

4. er entscheidet über die Zulassung von Hilfsmitteln,

5. er entscheidet in den Fällen des § 49 in Verbindung mit §§ 19 (Mängel im Prüfungsverfahren) und 31 (Unterschleif und Beeinflussungsversuch),

6. er entscheidet über den Erlaß der Nachfertigung von Prüfungsaufgaben und besondere Anordnungen für die Nachholung der mündlichen Prüfung.

(3) ¹Entscheidungen des Prüfungsausschusses gibt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bekannt. ²Dieser entscheidet auch über die Anordnungen der sofortigen Vollziehung von Entscheidungen des Prüfungsausschusses.

(4) Der Vorsitzende hat für die Durchführung der Prüfung zu sorgen; er entscheidet, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

(5) ¹Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. ²Der Vorsitzende ist befugt, an Stelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon hat er dem Prüfungsausschuß in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 46

Prüfer

(1) Prüfer sind ohne besondere Bestellung der Vorsitzende und die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Stellvertreter.

(2) Als Prüfer können nur bestellt werden:

1. Richter und Staatsanwälte,

2. Beamte des höheren Justiz- oder Verwaltungsdienstes,

3. Rechtsanwälte und Notare.

(3) § 8 Abs. 1, 4 bis 6 gelten für die Prüfer der Zweiten Juristischen Staatsprüfung entsprechend.

§ 47

Prüfungskommission für die mündliche Prüfung

(1) Die Prüfungskommission für die mündliche Prüfung besteht aus vier Prüfern, von denen einer den Vorsitz führt, und zwar

1. zwei Prüfern für den Bereich der Justiz,
2. einem Prüfer für den Bereich der Verwaltung,
3. einem Prüfer für den Bereich des von dem Prüfungsteilnehmer gewählten Schwerpunktbereichs.

(2) Von den Prüfern muß mindestens je einer Zivilrecht, Strafrecht und das allgemeine Öffentliche Recht vertreten.

§ 48

Zulassung zum schriftlichen Teil der Prüfung

(1) ¹Der Rechtsreferendar hat an der während des Pflichtwahlpraktikums beginnenden Zweiten Juristischen Staatsprüfung teilzunehmen. ²Die Pflicht zur Teilnahme wird nicht dadurch aufgehoben, daß der Rechtsreferendar aus dem Vorbereitungsdienst ausscheidet.

(2) Spätestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schlägt der Präsident des Oberlandesgerichts den Rechtsreferendar dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Prüfung vor.

(3) ¹Für die Zulassung zum schriftlichen Teil der Prüfung gelten die Vorschriften des § 34 Abs. 4 und Abs. 5 Nr. 1 und Nr. 2 Buchst. c, für den Ausschluß von der Teilnahme an der Prüfung die Vorschriften des § 16a Abs. 1 bis 3 entsprechend. ²In den Fällen des § 16a Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 gelten die Vorschriften der §§ 17, 18 und 49 Abs. 2 bis 4, im Fall des § 16a Abs. 2 Nr. 1 gilt die Vorschrift des § 17 entsprechend.

(4) ¹Die Entscheidung umfaßt nur die Zulassung zum schriftlichen Teil der Prüfung. ²Für die Zulassung zum mündlichen Teil gilt § 52 Abs. 4.

(5) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Rechtsreferendar schriftlich mitzuteilen; eine Ablehnung ist zu begründen.

(6) ¹Spätestens vier Monate vor Beendigung des Pflichtwahlpraktikums hat der Rechtsreferendar gegenüber dem Präsidenten des Oberlandesgerichts schriftlich zu erklären, welchen Schwerpunktbereich er wählt; diese Erklärung ist unwiderruflich und gilt auch bei einer Wiederholung der Prüfung. ²Unterläßt er eine solche Erklärung, so gilt der Schwerpunktbereich als gewählt, in dessen Bereich er sein Pflichtwahlpraktikum abgeleistet hat.

(7) Die Zulassung zur Prüfung ist zu widerrufen, wenn der Prüfungsteilnehmer nach dem Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst prüfungsunfähig ist und nicht erwartet werden kann, daß er in absehbarer Zeit wieder prüfungsfähig wird.

§ 49

Verhinderung; Verweisung auf andere Vorschriften

(1) Kann ein Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den schriftlichen oder den mündlichen Teil der Prüfung nicht oder nicht vollständig ablegen, so gelten die folgenden Absätze 2 bis 5 sowie § 18 Abs. 2, 3 und 4.

(2) Hat der Prüfungsteilnehmer weniger als acht schriftliche Aufgaben bearbeitet, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(3) ¹Hat der Prüfungsteilnehmer mindestens acht schriftliche Aufgaben bearbeitet, so gilt folgendes:

1. Hat er eine oder mehrere Aufgaben in der ersten Hälfte des schriftlichen Teils (Aufgaben Nummern 1 bis 6) nicht bearbeitet, so bleiben die in der ersten Hälfte des schriftlichen Teils gefertigten Arbeiten unberücksichtigt; er hat für die ersten sechs Aufgaben entsprechende Ersatzarbeiten nachzufertigen.
2. Hat er eine oder mehrere Aufgaben in der zweiten Hälfte des schriftlichen Teils (Aufgaben Nummern 7 bis 12) nicht bearbeitet, so bleiben die in der zweiten Hälfte des schriftlichen Teils gefertigten Arbeiten unberücksichtigt; er hat für die zweiten sechs Aufgaben entsprechende Ersatzarbeiten nachzufertigen.
3. Soweit der Prüfungsteilnehmer Aufgaben der ersten und zweiten Hälfte des schriftlichen Teils nicht bearbeitet hat, bleiben sämtliche Arbeiten unberücksichtigt; er hat alle Aufgaben nachzufertigen.

²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Zeitpunkt der Nachfertigung (in der Regel der nächste Prüfungstermin). ³In Härtefällen kann der Prüfungsausschuß abweichend von der Vorschrift des Satzes 1 die Nachfertigung der bereits gefertigten Arbeiten ganz oder zum Teil erlassen. ⁴Bei Erlaß nicht gefertigter Arbeiten (§ 18 Abs. 4) werden die bereits gefertigten Arbeiten berücksichtigt. ⁵Soweit ein Prüfungsteilnehmer in mehr als sieben der bereits gefertigten Prüfungsarbeiten eine geringere Punktzahl als 4,00 erhalten hat, hat er die Prüfung nicht bestanden (§ 52 Abs. 4).

(4) Eine nicht oder nicht vollständig abgelegte mündliche Prüfung ist in vollem Umfang an einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin nachzuholen.

(5) ¹Ist einem Prüfungsteilnehmer aus wichtigen Gründen die ganze oder teilweise Ablegung des schriftlichen oder des mündlichen Teils der Prüfung nicht zuzumuten, so kann auf Antrag sein Fernbleiben genehmigt werden. ²Die Absätze 2 bis 4 gelten sinngemäß.

(6) Die Vorschriften der §§ 17 (Rücktritt und Versäumnis), 19 (Mängel im Prüfungsverfahren) und 31 (Unterschleif und Beeinflussungsversuch) gelten für die Zweite Juristische Staatsprüfung entsprechend.

§ 50

Form der Prüfung

Die Zweite Juristische Staatsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil, soweit der Bewerber zum mündlichen Teil zugelassen ist (§ 52 Abs. 4).

§ 51

Schriftliche Prüfung

(1) ¹In der schriftlichen Prüfung hat der Prüfungsteilnehmer an zwölf Tagen je eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht zu fertigen. ²Die Arbeitszeit beträgt fünf Stunden.

(2) Die Aufgaben sollen vor allem praktische Fälle aus dem Rechtsleben zum Inhalt haben.

(3) Der Prüfungsteilnehmer hat zu bearbeiten:

1. fünf Aufgaben mit dem Schwerpunkt aus dem Zivilrecht einschließlich Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht und Verfahrensrecht (§ 44 Abs. 2 Nrn. 1 und 2); eine davon hat Arbeitsrecht zu enthalten,
2. zwei Aufgaben mit dem Schwerpunkt aus dem Strafrecht einschließlich Strafverfahrensrecht und Strafvollzug (§ 44 Abs. 2 Nrn. 1 und 3),
3. vier Aufgaben mit dem Schwerpunkt aus dem Staats- und Verwaltungsrecht einschließlich Verfahrensrecht und Steuerrecht (§ 44 Abs. 2 Nrn. 1 und 4); eine davon hat Steuerrecht zu enthalten,
4. eine Aufgabe, die sich auf den vom Prüfungsteilnehmer gewählten Schwerpunktbereich bezieht (§ 44 Abs. 3).

(4) Die Aufsichtsarbeiten werden während des Pflichtwahlpraktikums angefertigt.

(5) ¹Die Prüfungsteilnehmer dürfen nur die vom Prüfungsausschuß zugelassenen Hilfsmittel benutzen. ²Sie haben die Hilfsmittel selbst zu beschaffen.

(6) Die Prüfungsaufgaben werden einheitlich gestellt; sie sind zur selben Zeit zu bearbeiten.

(7) Für die einzelnen Prüfungsorte können Richter als Leiter der schriftlichen Prüfung und deren Stellvertreter bestellt werden.

§ 52

Bewertung der Prüfungsarbeiten;
Notenstufen und Punktzahlen;
Zulassung zum mündlichen Teil
der Prüfung

(1) ¹Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden je von zwei Prüfern selbständig mit den Noten und Punktzahlen des § 23 bewertet; bei mehr als 200 Prüfungsteilnehmern können für die Bewertung der Prüfungsarbeiten mehr als zwei Prüfer bestimmt werden. ²Die Vorschriften des § 22 Abs. 1 Sätze 4 und 5 sowie Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

(2) ¹Für die schriftliche Prüfung wird eine auf zwei Dezimalstellen nach den Grundsätzen des § 27 Abs. 2 zu errechnende Gesamtnote gebildet; dabei wird eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt. ²Die Gesamtnote errechnet sich aus der Summe der Punktzahlen der schriftlichen Arbeiten, geteilt durch zwölf. ³Bei Erlaß einzelner Arbeiten verringert sich die Teilungszahl zwölf entsprechend.

(3) Die Punktzahlen und die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung werden den Prüfungsteilnehmern spätestens mit der Ladung zur mündlichen Prüfung schriftlich bekanntgegeben.

(4) ¹Wer im schriftlichen Teil der Prüfung einen Gesamtdurchschnitt von mindestens 3,60 Punkten erreicht und nicht in mehr als sieben Prüfungsarbeiten eine geringere Punktzahl als 4,00 erhalten hat, ist zur mündlichen Prüfung zugelassen. ²Wer nicht nach Satz 1 zur mündlichen Prüfung zugelassen ist, hat die Prüfung nicht bestanden. ³Bei Erlaß einzelner Arbeiten vermindert sich die Zahl sieben

1. wenn eine oder zwei Arbeiten erlassen werden, auf sechs,

2. wenn mehr Arbeiten erlassen werden, auf fünf.

⁴Das Ergebnis wird schriftlich bekanntgegeben.

§ 53

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird von den Prüfungskommissionen (§ 47) in der Regel in München abgenommen.

(2) Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen während der mündlichen Prüfung ständig anwesend sein.

(3) ¹Für jeden Prüfungsteilnehmer ist eine Gesamtdauerdauer von etwa 50 Minuten vorzusehen. ²Mehr als fünf Prüfungsteilnehmer dürfen nicht gemeinsam geprüft werden.

(4) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Prüfungsgebiete gemäß § 44 Abs. 2 und 3.

(5) ¹Die Prüfungsteilnehmer dürfen nur die vom Prüfungsausschuß zugelassenen Hilfsmittel benutzen. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, welche Hilfsmittel die Prüfungsteilnehmer selbst mitzubringen haben.

(6) ¹Der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die mündliche Prüfung. ²Er sorgt für die Einhaltung der Prüfungsbestimmungen und für die Aufrechterhaltung der Ordnung. ³Die zur Prüfung zugelassenen Rechtsreferendare können bei der mündlichen Prüfung zuhören. ⁴Der Vorsitzende kann auch andere Rechtsreferendare und in Ausnahmefällen auch sonstige Personen zulassen. ⁵Zuhörer, die seinen Anordnungen keine Folge leisten, kann er aus dem Prüfungsraum verweisen. ⁶Das Prüfungsergebnis wird den Prüfungsteilnehmern unter Ausschluß der Zuhörer bekanntgegeben.

§ 54

Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung sind vier Einzelnoten unter Verwendung der Notenstufen und Punktzahlen des § 23 zu erteilen, und zwar

1. zwei Noten aus dem Gebiet der Justiz einschließlich Arbeitsrecht (§ 44 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 3),

2. eine Note aus dem Gebiet der Verwaltung (§ 44 Abs. 2 Nrn. 1 und 4),

3. eine Note aus dem Gebiet des vom Prüfungsteilnehmer gewählten Schwerpunktbereichs (§ 44 Abs. 3).

(2) ¹Über die Prüfungsleistungen in der mündlichen Prüfung und über die Prüfungsgesamtnote wird in gemeinsamer Beratung aller Prüfer mit

Stimmenmehrheit entschieden. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Für die mündliche Prüfung wird eine auf zwei Dezimalstellen nach den Grundsätzen des § 27 Abs. 2 zu errechnende Gesamtnote gebildet; sie errechnet sich aus der Summe der Punktzahlen, geteilt durch ihre Zahl.

§ 55

Prüfungsgesamtnote

(1) ¹Nach der mündlichen Prüfung stellt die Prüfungskommission die auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Prüfungsgesamtnote fest; dabei wird eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt. ²Sie errechnet sich aus der Summe der vierfachen Gesamtnote der schriftlichen Prüfung und der Gesamtnote der mündlichen Prüfung, geteilt durch fünf. ³Bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote erhalten die Prüfungsteilnehmer die sich aus § 27 Abs. 2 ergebenden Noten.

(2) ¹Der Vorsitzende der Prüfungskommission gibt die Einzelnoten und Punktzahlen und die Gesamtnote der mündlichen Prüfung sowie die Prüfungsgesamtnote und deren Punktwert am Schluß der mündlichen Prüfung bekannt. ²Damit ist die Prüfung abgelegt.

(3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote schlechter ist als „ausreichend“ (4,00).

§ 56

Prüfungszeugnis

(1) ¹Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, aus dem die Prüfungsgesamtnote nach Notenstufe und Punktwert ersichtlich ist. ²Den Prüfungsteilnehmern, die die Prüfung nicht bestanden haben, wird dies schriftlich bekanntgegeben.

(2) Wer die Prüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Bezeichnung „Assessor“ zu führen.

§ 57

Festsetzung der Platznummern

(1) ¹Für jeden Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung bestanden hat, ist auf Grund seiner Prüfungsgesamtnote eine Platznummer festzusetzen. ²Bei gleicher Prüfungsgesamtnote erhält der Prüfungsteilnehmer mit dem besseren Ergebnis in der schriftlichen Prüfung die niedrigere Platznummer, bei gleichen Gesamtergebnissen der schriftlichen und mündlichen Prüfung wird die gleiche Platznummer erteilt. ³In diesem Fall erhält der nächstfolgende Teilnehmer die Platznummer, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platznummern fortlaufend weitergezählt werden.

(2) Der Prüfungsteilnehmer erhält eine Bescheinigung über die Platznummer sowie einen auszugsweisen Abdruck aus der Niederschrift über die mündliche Prüfung.

(3) ¹In der Bescheinigung über die erteilte Platznummer ist anzugeben, wie viele Prüfungsteilnehmer sich der Prüfung unterzogen haben und wie viele die Prüfung bestanden haben. ²Wird die gleiche Platznummer an mehrere Prüfungsteilnehmer erteilt, so ist auch deren Zahl anzugeben.

§ 58

Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst

(1) ¹Der Rechtsreferendar scheidet aus dem Vorbereitungsdienst aus

1. mit der Bekanntgabe der Prüfungsgesamtnote,
2. mit der Zustellung der schriftlichen Mitteilung, daß die Prüfung nicht bestanden ist,
3. wenn die Prüfung noch nicht oder nicht vollständig abgelegt ist,
 - a) mit Ablauf des letzten Tages des schriftlichen Teils der Zweiten Juristischen Staatsprüfung im dritten Termin nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes (§ 35 Abs. 1) oder des Ergänzungsvorbereitungsdienstes (§ 61 Abs. 1 Satz 1). Eine Fortsetzung der Ausbildung nach § 35 Abs. 3 bleibt bei der Berechnung außer Betracht;
 - b) mit Ablauf des letzten Tages des schriftlichen Teils der Zweiten Juristischen Staatsprüfung im zweiten Termin nach Beendigung des Ergänzungsvorbereitungsdienstes (§ 61 Abs. 1 Satz 1), soweit bereits ein Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst nach Buchstabe a vorausgegangen ist.

²Zum gleichen Zeitpunkt endet sein Beamtenverhältnis auf Widerruf (Art. 43 Abs. 2 Satz 2 BayBG).

(2) ¹Im Fall des Ausscheidens nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 kann der Präsident des Oberlandesgerichts im Einvernehmen mit der Regierung den Ausgeschiedenen in besonderen Härtefällen wieder in den Vorbereitungsdienst und in das Beamtenverhältnis auf Widerruf aufnehmen. ²In diesem Fall ist der Rechtsreferendar jedoch zu entlassen, sobald die Umstände wegfallen, die den besonderen Härtefall begründen.

§ 59

Wiederholung der Prüfung

(1) Ein Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung einmal wiederholen.

(2) ¹Ein Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung bei Wiederholung nach Absatz 1 nicht bestanden hat, kann die Prüfung ein zweites Mal wiederholen, wenn er in einem der beiden Prüfungsversuche einen Punktwert von mindestens 3,00 erzielt hat. ²Er hat sich der zweiten Wiederholung der Prüfung spätestens im dritten Termin nach dem Termin zu unterziehen, in dem er die Prüfung das zweite Mal nicht bestanden hat. ³Der Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung der Prüfung ist spätestens zwei Monate vor Beginn der Prüfung zu stellen; sofern zwischen der Zustellung der Mitteilung über

das Ergebnis der ersten Wiederholungsprüfung und dem nächsten Termin nur ein kürzerer Zeitraum verbleibt, ist der Antrag unverzüglich nach Zustellung dieser Mitteilung zu stellen.

(3) § 29 Abs. 2, 4, 5 und 6 gelten entsprechend.

(4) ¹Hat ein Prüfungsteilnehmer die Prüfung in einem der beiden Prüfungsversuche nach § 49 Abs. 3 Satz 5 in Verbindung mit § 52 Abs. 4 nicht bestanden und hat er im anderen Prüfungsversuch den Punktwert nach Absatz 2 Satz 1 nicht erreicht, so ist ihm auf Antrag die Fertigung der nicht gefertigten Arbeiten zu gestatten. ²Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ³Der Durchschnittspunktwert der gefertigten und der nach den Sätzen 1 und 2 nachgefertigten Arbeiten gilt als Punktwert eines Prüfungsversuchs im Sinn des Absatzes 2 Satz 1. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn ein Prüfungsteilnehmer die Prüfung in beiden Prüfungsversuchen nach § 49 Abs. 3 Satz 5 in Verbindung mit § 52 Abs. 4 nicht bestanden hat.

(5) Eine weitere Wiederholung ist auch nach Ableistung eines erneuten Vorbereitungsdienstes nicht möglich.

§ 60

Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung

¹§ 30 gilt auch für die Zweite Juristische Staatsprüfung entsprechend. ²Der Antrag ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 61

Ergänzungsvorbereitungsdienst

(1) ¹Ein Rechtsreferendar, der die zum ersten Mal nicht bestandene Zweite Juristische Staatsprüfung wiederholen will, hat einen weiteren Vorbereitungsdienst von sechs Monaten abzuleisten. ²Der Antrag auf erneute Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist binnen eines Monats nach Zustellung der Mitteilung, daß er die Zweite Juristische Staatsprüfung zum ersten Mal nicht bestanden hat, bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu stellen, in dessen Bezirk er bisher den Vorbereitungsdienst abgeleistet hat.

(2) Der Ergänzungsvorbereitungsdienst kann vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in besonderen Fällen auf Antrag verkürzt oder ganz erlassen werden, wenn zu erwarten ist, daß der Rechtsreferendar die Prüfung trotzdem bestehen wird.

(3) Der Präsident des Oberlandesgerichts teilt im Einvernehmen mit der Regierung den Vorbereitungsdienst ein.

(4) Ein Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung auch bei Wiederholung nicht bestanden hat, wird nicht mehr in den Vorbereitungsdienst und in das Beamtenverhältnis auf Widerruf aufgenommen, auch wenn er die Voraussetzungen für eine zweite Wiederholung der Prüfung erfüllt.

(5) § 48 Abs. 1 bis 5 und 7 gelten entsprechend.

Fünfter Teil

Besondere Bestimmungen

§ 62

Prüfungsvergünstigungen

(1) ¹Schwerbehinderten (§ 1 des Schwerbehindertengesetzes – SchwbG) und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 1 SchwbG) soll auf Antrag vom Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Arbeitszeitverlängerung bis zu einem Viertel der normalen Arbeitszeit gewährt werden. ²In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag des Schwerbehinderten oder des Gleichgestellten die Arbeitszeit bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit verlängert werden.

(2) Schwerbehinderten oder Gleichgestellten können neben oder an Stelle einer Arbeitszeitverlängerung andere angemessene Erleichterungen gewährt werden, soweit diese den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.

(3) ¹Prüfungsteilnehmern, die nicht Schwerbehinderte oder Gleichgestellte sind, aber wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung bei der Fertigung der Prüfungsarbeiten erheblich beeinträchtigt sind, können nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 Prüfungsvergünstigungen gewährt werden. ²Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden, soweit diese den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.

(4) ¹Anträge auf Prüfungsvergünstigungen sind – soweit möglich – spätestens vier Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung einzureichen. ²Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist durch ein Zeugnis eines Landgerichtsarztes oder eines Gesundheitsamts zu führen.

§ 63

Aufnahme von Ausländern in den Vorbereitungsdienst

(1) ¹Der Präsident des Oberlandesgerichts kann im Einvernehmen mit der Regierung von Oberbayern Bewerber, die nicht Deutsche im Sinn des Grundgesetzes sind, zum Vorbereitungsdienst zulassen. ²Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden. ³Bedürftigen Bewerbern kann vom Präsidenten des Oberlandesgerichts eine widerrufliche Unterhaltsbeihilfe bis zur Höhe der Anwärterbezüge für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst bewilligt werden. ⁴§ 34 Abs. 7 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Die Bewerber führen im Vorbereitungsdienst die Bezeichnung „Rechtsreferendar“.

(3) ¹Aufgaben eines Richters, Rechtspflegers oder Amtsanwalts können ihnen nicht übertragen werden. ²Ihre Verwendung als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle ist zulässig. ³Sie können im Rahmen des § 193 des Gerichtsverfassungsgesetzes an den Beratungen des Gerichts teilnehmen.

§ 64

Anrechnung einer Ausbildung
für den gehobenen Dienst

(1) Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst kann auf Antrag angerechnet werden:

1. bis zu zwölf Monaten auf das Universitätsstudium (§ 11),
2. bis zu sechs Monaten auf den Vorbereitungsdienst.

(2) ¹Über den Antrag entscheidet im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 das Landesjustizprüfungsamt. ²Mit der Anrechnung ist zu bestimmen, ob und gegebenenfalls an welchen Lehrveranstaltungen (§ 12) und Leistungskontrollen (§ 13) der Antragsteller nicht mehr teilzunehmen braucht und ob die praktische Studienzeit (§ 14) ganz oder teilweise erlassen wird.

(3) ¹Im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 entscheidet der zuständige Präsident des Oberlandesgerichts im Einvernehmen mit der Regierung. ²Mit der Anrechnung ist zu bestimmen, welche Stationen (§ 35 Abs. 2) wegefallen oder gekürzt werden.

Sechster Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 65

Übergangsregelung

Soweit Bestimmungen bisher vorgesehen haben, daß sich Ausbildung und Prüfungen übergangsweise nach früheren oder besonderen Vorschriften richten, bleiben diese weiter anwendbar.

§ 66

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1965 in Kraft*).

*) Betrifft die ursprüngliche Fassung vom 18. März 1966 (GVBl S. 120). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.

★

Auszug aus der Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen vom 6. August 1985 (GVBl S. 322):

§ 3

Übergangsbestimmungen
für die zweistufige (herkömmliche)
Ausbildung

(1) ¹Für Studenten, die das Studium der Rechtswissenschaft vor dem 16. September 1985 begonnen haben, gelten die Vorschriften des § 13, jedoch ohne Nummer 3, und des § 14 in der bisherigen Fassung. ²§ 5 Abs. 2 Nr. 5 Buchst. c und § 24 Abs. 3 Satz 1 in der neuen Fassung gelten ab dem Prüfungstermin 1987/I.

(2) ¹Rechtsreferendare, die den Vorbereitungsdienst vor dem 16. September 1985 begonnen haben, leisten diesen nach den bisher geltenden Vorschriften ab. ²Bis zum Prüfungstermin 1988/I gilt für die Zulassung zum schriftlichen Teil der Zweiten Juristischen Staatsprüfung § 48 in der bisherigen Fassung. ³§ 44 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c und § 52 Abs. 4 Satz 1 in der neuen Fassung gelten ab dem Prüfungstermin 1987/I. ⁴§ 49 Abs. 3 Satz 5 in der neuen Fassung gilt bis zum Prüfungstermin 1986/II mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Zahl „4,00“ die Zahl „3,50“ zu setzen ist.

(3) ¹Solange in Augsburg für die Erste Juristische Staatsprüfung nicht im Durchschnitt mindestens 50 Prüfungsteilnehmer zu erwarten sind, wird der schriftliche Teil der Prüfung gemeinsam mit dem schriftlichen Teil der Prüfung in München abgehalten und bewertet. ²Die Aufgabe des Örtlichen Prüfungsleiters nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 nimmt in diesem Fall der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wahr.

(4) ¹Die Regelung in § 2 Abs. 5 der Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen vom 26. November 1982 (GVBl S. 1028) gilt für alle Teilnehmer an der Ersten Juristischen Staatsprüfung am Prüfungsort Bayreuth bis zum Prüfungstermin 1991/II. ²Der Antrag auf Zuteilung einer entsprechenden Aufgabe ist spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 15 Abs. 3 JAPO) zu stellen.

§ 4

Übergangsbestimmungen
für die einstufige Ausbildung

(1) ¹Teilnehmer an der einstufigen Ausbildung können diese nach den bisherigen Vorschriften abschließen, soweit sie die regelmäßige Ausbildungsdauer nicht überschreiten. ²Eine Zwischenprüfung findet letztmals im Jahr 1988, eine Schlußprüfung letztmals im Jahr 1991 statt. ³§ 24 Abs. 3 Satz 1 und § 52 Abs. 4 Satz 1 in der neuen Fassung gelten ab dem Prüfungstermin 1987. ⁴§ 49 Abs. 3 Satz 5 in der neuen Fassung gilt bis zum Prüfungstermin 1986 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Zahl „4,00“ die Zahl „3,50“ zu setzen ist.

(2) Wer die einstufige Ausbildung bis zur Zwischenprüfung erfolgreich abgeschlossen hat, wird auf Antrag statt zur Zwischenprüfung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung zugelassen und setzt die Ausbildung in der zweistufigen Ausbildung fort.

(3) ¹Wer die einstufige Ausbildung bis zur Schlußprüfung erfolgreich abgeschlossen hat, wird auf Antrag statt zur Schlußprüfung zur Zweiten Juristischen Staatsprüfung zugelassen. ²Im Fall des Nichtbestehens hat er den Ergänzungsvorbereitungsdienst nach § 61 abzuleisten.

(4) ¹Teilnehmer der einstufigen Ausbildung werden auf Antrag zur Fortsetzung in der zweistufigen Ausbildung zugelassen. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, welche weitere Ausbildung sie abzuleisten und welche Prüfungen sie noch abzulegen haben.

(5) Für die Bestellung und für die Tätigkeit des Prüfungsausschusses und der Prüfer für die einstufige juristische Ausbildung gelten weiterhin die bisherigen Bestimmungen.

(6) Solange Bewerber an der Schlußprüfung teilnehmen, kann der Leiter des Landesjustizprüfungsamts bestimmen, daß für die Teilnehmer an der Zweiten Juristischen Staatsprüfung und an der Schlußprüfung ein gemeinsames Platznummernverzeichnis erstellt wird, sofern mindestens sechs Aufgaben der schriftlichen Prüfung gemeinsam gestellt und die Bearbeitungen gemeinsam bewertet worden sind.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Süddeutscher Verlag
Postfach 20 22 20, 8000 München 2
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2, Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postgirokonto München 63 611-87. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 49,40 (einschließlich MwSt). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 3,-, für weitere 4 angefangene Seiten DM -,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM -,70 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1983 ausgegeben worden sind.